

Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“

Deutsch-französisches Forum „Krebserzeugende Gefahrstoffe“
7.12.2023

Bauen im Bestand



Asbest beim Bauen im Bestand



Asbesthaltige Baumaterialien können sich in Gebäuden mit **Baubeginn vor dem 31.10.1993** befinden.



a



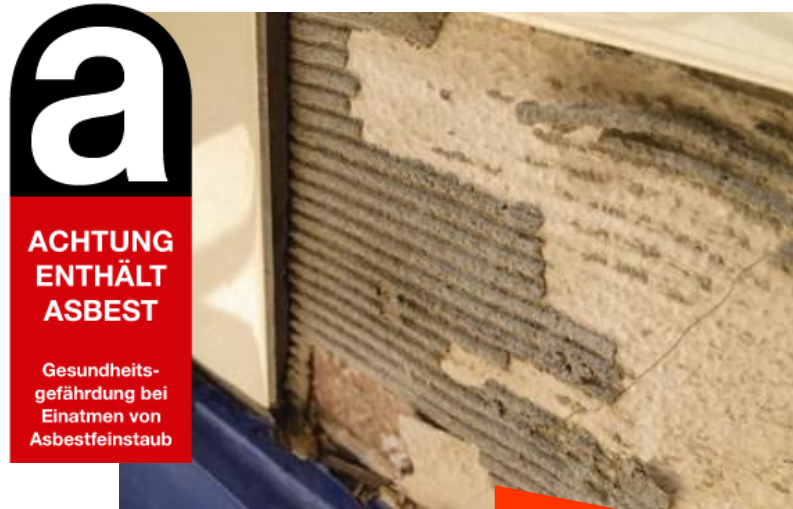
**ACHTUNG
ENTHÄLT
ASBEST**

Gesundheits-
gefährdung bei
Einatmen von
Asbestfeinstaub



Asbest beim Bauen im Bestand

Putze, Fliesenkleber und Spachtelmassen ...u.a.



1993

Putze, Fliesenkleber und Spachtelmassen ... u.a.



Potenziell asbesthaltig

Besondere Schutzmaßnahmen
nach TRGS 519

Basismaßnahmen gegen
mineralischen Staub




Asbest beim Bauen im Bestand ... noch immer eine Herausforderung

- Tätigkeiten mit Asbest im Rahmen von Abruch – Sanierung – Instandhaltung (ASI-Arbeiten) zulässig
- Einschränkung: Instandhaltungsarbeiten dürfen nur mit anerkannten emissionsarmen Arbeitsverfahren ausgeführt werden.
- handwerkliche Tätigkeiten beim Bauen im Bestand „problematisch“



Handwerkliche Tätigkeiten im Baubestand Asbest

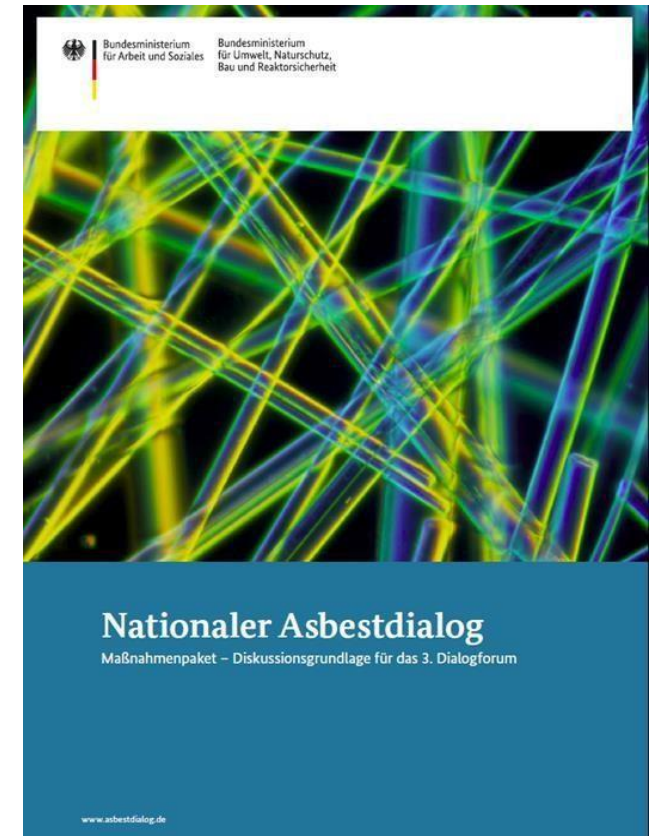


- Nägel einschlagen 
- Bohrlöcher setzen 
- Tapeten entfernen 
- Wandoberfläche glätten
- Fliesen entfernen
- Verlegen von Elektro-
leitungen und Setzen von
Steckdosen
-



Eckpunkte der künftigen Asbestregelungen

- ▶ Mitwirkungs- und Informationspflichten für den „Veranlasser“ von Tätigkeiten
- ▶ Verbote gemäß REACH-Beschränkungen
- ▶ **Ausnahmen** im Rahmen von Abbruch, Sanierung und **Instandhaltung**
- ▶ **risikobezogene Regelungen** zu Schutzmaßnahmen
- ▶ aufgaben- und risikobezogene Qualifikation



Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand

- Sensibilisierung und Kommunikation
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
- Lösungen für formal „problematische“ Arbeiten
- Qualifikation aller Beteiligten



BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Bundesverband
Farbe Gestaltung
Baubeschutz

Bundesverband
Parkett und
Fußbodentechnik

BAU INDUSTRIE

**DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE**

ZVEH

ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA

DEUTSCHE
DACHENDECKENDECKEN
BEREITUNG

Bundesverband
Metall

**Branchenlösung
Asbest beim Bauen im Bestand**
Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen,
Spachtelmassen und Fliesenklebern

Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand

- Start: Broschüre - www.bgbau.de/asbest
- beruht auf den Eckpunkten der **Asbestregelungen** der GefStoffV
- beschreibt das Vorgehen bei Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern in der **Übergangszeit**



Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Energie Textil Elektro
Mediengerzeugnisse

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

**Branchenlösung
Asbest beim Bauen im Bestand**

Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Aktuelle Rechtslage (Stand: Februar 2021)	5
2. Betroffene Gewerke und Beispiele für Tätigkeiten beim Bauen im Bestand mit möglichem Asbestverdacht	6
3. Handlungsempfehlungen für ausführende Unternehmen	8
3.1 Arbeitshilfe: Was tun bei Asbestverdacht	8
3.2 Allgemeine Maßnahmen	10
3.3 Arbeitsblätter zu tätigkeitsspezifischen Maßnahmen	12
4. Entsorgung	13
5. Weiterführende Verweise und Links	14
Anhang 1: Tätigkeitsspezifische Arbeitsblätter	15
Anhang 2: Checkliste der allgemeinen Schutzmaßnahmen für alle Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Asbest	18
Anhang 3: Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung	20
Anhang 4: Muster einer Betriebsanweisung	24

Anhang 2 – Checkliste der allgemeinen Schutzmaßnahmen für alle Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Asbest

Neben den Schutzmaßnahmen, die infolge einer bestimmten Expositionshöhe (Risikobereiche nach TRGS 910) getroffen werden müssen, sind folgende Maßnahmen immer umzusetzen:

Nr.	Anforderung	Fundstelle	Umsetzung durch	Umsetzung bis
1	Gewährleisten einer fachkundigen Informationsvermittlung zur möglichen Asbestverwendung	GeStoffV §§ 6, 15 und Anhang I Nr. 2.4.1 sowie TRGS 519 Nr. 4.1		
2	Durchführen und Dokumentieren der Gefährdungsbeurteilung nach GeStoffV	GeStoffV § 6, TRGS 400 und TRGS 519 Nr. 4		
3	Sicherstellen der personellen und materiellen Ressourcen im Unternehmen	GeStoffV § 7 und TRGS 519 Nr. 5		
4	Erstellen eines Arbeitsplans für die Tätigkeiten	TRGS 519 Nr. 4.2		
5	Einhaltung der jeweiligen vorgegebenen staubarmen Arbeitstechniken	GeStoffV §§ 7f sowie TRGS 519 Nr. 4.2		
6	Verwendung der vorgegebenen staubarmen Geräte, Gebläsesysteme, Werkzeuge und Zubehör nach Herstellerangaben			
7	Regelmäßige Wartung und Prüfung der Geräte entsprechend Herstellerangaben			
8	Qualifizierung bzw. besondere Unterweisung der Beschäftigten			
9	Regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten auf Basis der Betriebsanweisung			
10	Sicherstellen der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung im Rahmen der Unterweisung			
11	Einweisen der Beschäftigten in die richtige und sichere Gerätebedienung	GeStoffV Nr. 11		
12	Einweisen der Beschäftigten in die korrekte Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung	GeStoffV Nr. 9 und 11		

Anhang 4 – Muster einer Betriebsanweisung

Handwerksnahe Tätigkeiten beim Bauen im Bestand bei Asbestverdacht
Bohren von Bohrlöchern (bis 12 mm Durchmesser) in Wände und Decken mit emissionsarmem Verfahren BT 30 „Bohrverfahren“

Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen!

Signalwort: Gefahr

Gefahren für Mensch und Umwelt

Achtung: Baustoffe wie Putze, Fliesenkleber oder Spachtelmassen in Gebäuden, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, können Asbest enthalten. Der Gehalt an Asbest ist häufig gering, doch bei der Bearbeitung mit schnelllaufenden Werkzeugen können hohe Faserkonzentrationen freigesetzt werden. Asbesthaltiger Staub bzw. Asbestfasern sind kaum sichtbar und können lang in der Luft schweben (Schwebstaub). Einatmen von asbesthaltigem Staub kann zu Gesundheitsschäden führen. Dauerhafte Schäden möglich (z. B. Asbestose). Asbesthaltiger Staub kann Krebs erzeugen! Von Tätigkeiten, die mit einem emissionsarmen Verfahren ausgeführt werden, geht ein niedriges Erkrankungsrisiko aus.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Arbeitsbereich von anderen Bereichen abgrenzen, Kennzeichnung des Arbeitsbereiches durch Hinweisschild: „Zutritt verboten, Asbestfasern!“

Durchführung der Arbeiten gemäß Verfahrensbeschreibung BT 30: Einsatz eines Bohrgeräts mit Absaugaufsatz und Entsauber der Staubklasse H. Während der Arbeiten die Funktion und Absaugleistung des Entsaubers überprüfen. Verstopfungen im Absaug Schlauch sofort beseitigen. Bohrlöcher nicht mit Druckluft ausblasen. Reinigung des Arbeitsbereiches: nach dem Setzen der Bohrlöcher alle darunter liegenden waagerechten Oberflächen und rauen Wandflächen absaugen.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen!
Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren!
Bei Abweichungen von der vorgegebenen Verfahrensbeschreibung bzw. bei Gerätestörungen: Schutzanzug und Partikelfiltermaske tragen. Schutzanzug und Atemschutzmaske nach Gebrauch in staubdichtem Abfallbehälter sammeln.
Bei Arbeitsunterbrechungen/Pausen Hände reinigen.
Arbeitsmedizinische Vorsorge beachten!

Atemschutz: ortsfiltrierende Halbmaske (FFP2) oder Partikelfilter P2 (weiß) an

Branchenlösung - Tätigkeitsspezifische Arbeitsblätter

- Anwendungsbereich
- Zulässigkeit der Tätigkeiten
- Zuordnung zu Risikobereich „grün – gelb – rot“
- Qualifikationsanforderungen für verantwortliche und aufsichtführende Personen sowie für die Beschäftigten
- Ausführung der Tätigkeiten

Anhang 1 – Tätigkeitsspezifische Arbeitsblätter

Muster Arbeitsblatt

B1 – Bohren von Dosenlöchern (Dosensenken) in Untergründe mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und ehemals verwendeten bauchemischen Produkten mit vergleichbaren Asbestgehalten (PSF)

1. Anwendungsbereich

Das Arbeitsblatt findet Anwendung auf:

- das Senken von Dosenlöchern
- die vorgenannte Tätigkeit mit asbesthaltigen Putzen und Spachtelmassen oder Farben auf Mauerwerk (mineralischer Untergrund) oder Leichtbauplatten

2. Zulässigkeit der Tätigkeit und Qualifikation

Nach GefStoffV Anhang II Nr.1 dürfen Instandhaltungsarbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, nur mit behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten emissionsarmen Verfahren ausgeführt werden.

Die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren sind in der DGUV Information 201-012 veröffentlicht. Die Reihenfolge der nachstehend dargestellten Varianten stellt gleichzeitig die Rangfolge dar, die zu beachten ist, wenn über die Ausführung der Tätigkeit entschieden wird. Dies bedeutet, dass in der Rangfolge der Variante 1 immer der Vorrang vor Variante 2 zu geben ist.

Variante 1 – Ausführung mit einem anerkannt emissionsarmen Verfahren

Für diese Tätigkeit steht noch kein anerkannt emissionsfreies Verfahren zur Verfügung.

Variante 2 – Ausführung der Tätigkeit in Teilschritten:

Für die Tätigkeit steht kein emissionsarmes Verfahren zur Verfügung. Die Tätigkeit kann in folgenden Teilschritten durchgeführt werden:

- Vollständiges Entfernen der asbesthaltigen Materialien auf dem Untergrund (z. B. BT 31 oder BT 32)
- Ausführung der weiteren Arbeitsschritte auf asbestfreiem Untergrund (keine Staubexposition)

Erforderliche Qualifikationen für diese Variante:

- Für die Wahrnehmung der Aufgaben als verantwortliche Person: TRGS 519 erforderlich.
- Für die Wahrnehmung der Aufgaben als aufsichtführende Person: TRGS 519 (Qualifikationsmodul 1E) erforderlich.



Prävention und Unterstützungsangebote Sensibilisierung

Information



- Basis für gemeinsames Handeln
- Gemeinsam mit den Partnern



Qualifikation der Beschäftigten



Kooperation der UVT: Grundkenntnisse zu Asbest



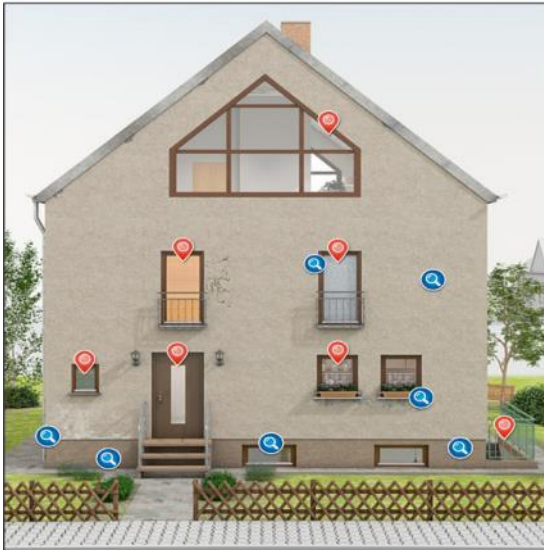
in Kooperation
mit



Qualifikation der Beschäftigten

Kooperation der UVT: Grundkenntnisse zu Asbest

Asbesthaltige Materialien erkennen



Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Asbest kennen



Voraussetzungen für Tätigkeiten mit Asbest kennen



Was tun bei Asbestverdacht?



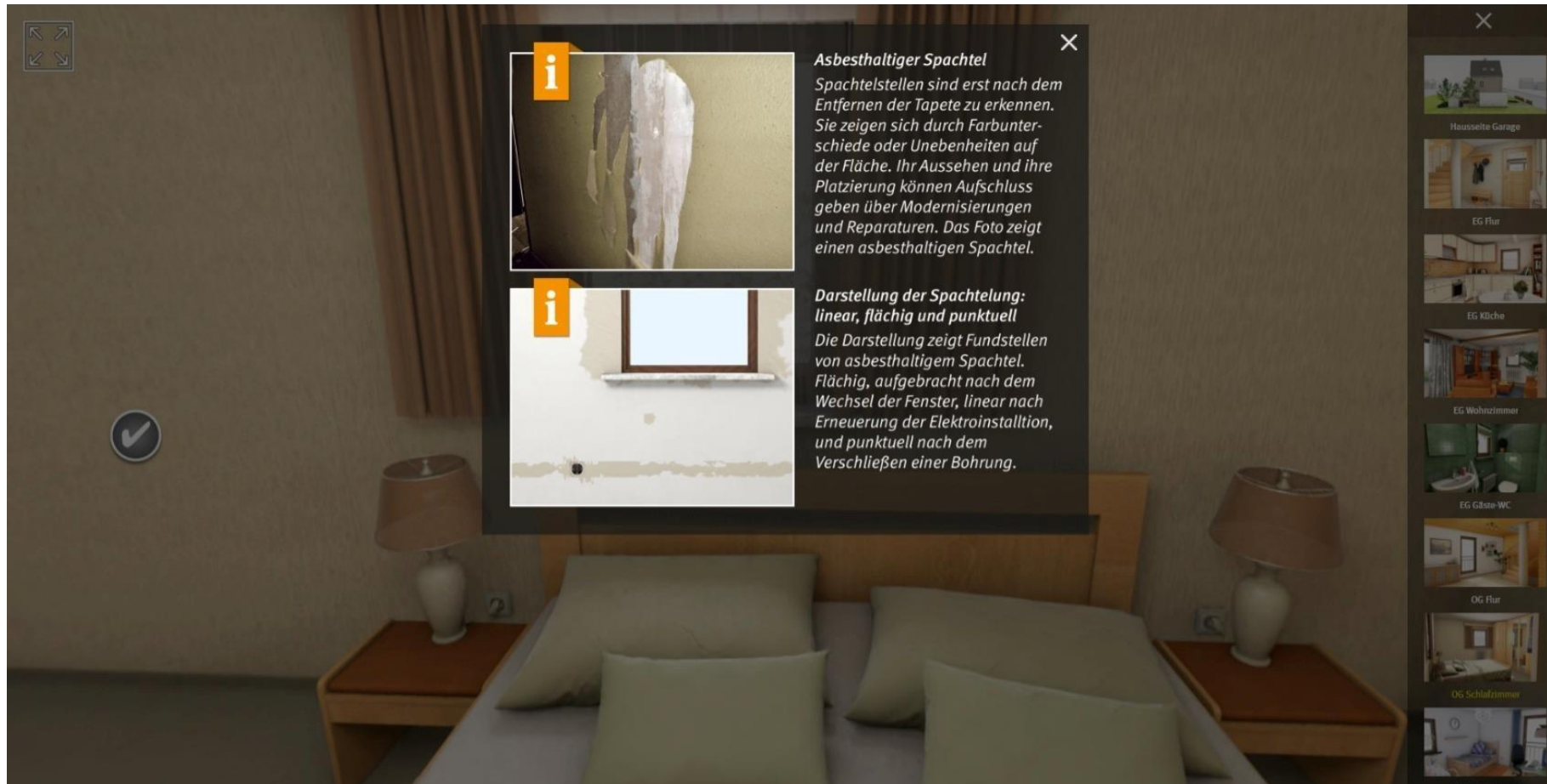
Asbest in Gebäuden

„Sie wollen wissen, an welchen Stellen Ihnen asbesthaltige Baustoffe in Gebäuden begegnen können? Sehen Sie sich in unserem Haus um und suchen Sie nach Fundstellen und Informationen.“





Asbest in Gebäuden

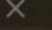







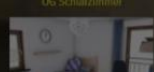




Asbesthaltiger Spachtel
Spachtelstellen sind erst nach dem Entfernen der Tapete zu erkennen. Sie zeigen sich durch Farbunterschiede oder Unebenheiten auf der Fläche. Ihr Aussehen und ihre Platzierung können Aufschluss geben über Modernisierungen und Reparaturen. Das Foto zeigt einen asbesthaltigen Spachtel.

Darstellung der Spachtelung: linear, flächig und punktuell
Die Darstellung zeigt Fundstellen von asbesthaltigem Spachtel. Flächig, aufgebracht nach dem Wechsel der Fenster, linear nach Erneuerung der Elektroinstallation, und punktuell nach dem Verschließen einer Bohrung.

Navigation links:  

Navigation rechts:   Haussseite Garage  EG Flur  EG Küche  EG Wohnzimmer  EG Gäste-WC  OG Flur  OG Schlafzimmer 

Wenn Sie Fragen haben...



Andrea Bonner

mobil 0170 7813613

andrea.bonner@bgbau.de